



ECCHR HINTERGRUNDBERICHT

Internationale Regeln bei Verfahren sexualisierter Kriegsgewalt

Im Umgang mit sexualisierter Kriegsgewalt haben internationale Strafgerichtshöfe eine Anzahl besonderer Vorschriften zur Struktur und Organisation der Gerichte erlassen, die die Interessen der Zeug_innen und Betroffenen gewährleisten sollen.

Besetzung

Das Römische Statut für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Statut) verlangt, dass die Vertragsstaaten bei der **Auswahl der Richter_innen** die Notwendigkeit berücksichtigen, „eine ausgewogene Vertretung weiblicher und männlicher Richter“ zu gewährleisten.¹ In der Praxis hat der IStGH die Vorgaben erfüllt, 2010 waren 42% der Richter_innen Männer und 58% Frauen.² Das Erfordernis der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter gilt gem. Art. 44 Abs. 2 IStGH gleichermaßen für die Auswahl des Personals der Anklagebehörde³ und der Kanzlei⁴.

Im **deutschen Recht** gibt es keine spezifische Regelungen die eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in Strafverfahren verlangen, weder bei der Besetzung von Richterämtern noch bei der Staatsanwaltschaft oder der Gerichtsverwaltung. Allerdings gilt § 9 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz, wonach bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen ohne Rücksicht auf das Geschlecht entschieden werden soll. Eine ähnliche Vorschrift findet sich bei den Regeln für die Vorschläge und Wahl von ehrenamtlichen Schöffen bei Strafverfahren vor Schöffengerichten, wonach darauf zu achten ist, dass das Geschlecht angemessen berücksichtigt wird.⁵

Experten und Fortbildungen:

Gemäß Art. 36 Abs. 8 (b) und 44 Abs. 2 IStGH-Statuts sollen die Vertragsstaaten außerdem „**Richter** mit juristischen Fachkenntnissen auf bestimmten Gebieten [einbeziehen], insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, auf dem Gebiet der Gewalt gegen Frauen oder Kinder“. Im IStGH richtet der Kanzler gemäß Art. 43 Abs. 6 IStGH-Statut innerhalb der Kanzlei eine „**Abteilung für Opfer und Zeugen**“ (Victims and Witnesses Unit – VWU) ein. Die Abtei-

¹ Art. 36 Abs. 8 (a)(iii) IStGH-Statut.

² Gender 2010 report card, WIGJ, S. 12

³ Der Anklagebehörde obliegt es gem. Art. 42(1) ICC „Unterbreitungen und inhaltlich erhärtete Informationen über der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen entgegenzunehmen und zu prüfen sowie die Ermittlungen durchzuführen und vor dem Gerichtshof die Anklage zu vertreten“

⁴ Der Kanzlei obliegen gem. Art. 43 Abs. 1 IStGH-Statut „die nicht mit der Rechtsprechung zusammenhängenden Aspekte der Verwaltung und der Betreuung des Gerichtshofs“

⁵ §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2, 77 Abs. 1 GVG und § 44 Abs. 1a) Deutsches Richtergesetz



lung soll auch Personal umfassen „mit Fachkenntnissen über Traumata, einschließlich der Traumata im Zusammenhang mit sexuellen Gewaltverbrechen“.

Rule 90 Abs. 4 der Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH⁶ fordert, dass bei der Auswahl der juristischen Repräsentanten für die Liste der Rechtsbeistände für Opfer (Legal Counsel) die individuellen Interessen der Opfer berücksichtigt werden. Davon umfasst sind auch die Interessen der Opfer von Straftaten die sexuelle oder geschlechtsspezifischen Gewalt und Gewalt gegen Kinder beinhalten.

Gemäß Art. 42 Abs. 9 IStGH-Statuts ernennt der Ankläger „Berater mit juristischen Fachkenntnissen auf bestimmten Gebieten, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, auf dem Gebiet der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie der Gewalt gegen Kinder“ (legal adviser).

In **Deutschland** ist bisher während der gesamten Laufbahn keine Weiterbildung im Umgang mit Sexualdelikten für Richter_innen Pflicht, auch nicht für solche, die für sexualisierte Gewalt zuständig sind.⁷ Es wird gefordert, dass Fortbildungen verpflichtend sind und dass alle Vernehmungen im Bereich sexualisierter Gewalt nur durch für die Tätigkeit speziell geschulte Richter und Richterinnen, Staatsanwältinnen und -anwälten und Polizisten und Polizistinnen vorgenommen werden.⁸ Schulungen sollen danach Grundlagen der Psychotraumatologie und der Psychodynamik nach sexueller Gewalterfahrung beinhalten müssen.⁹ Gefordert wird zudem, dass Sonderdezernate in den LKAs, spezialisierte Kommissariate vor Ort und spezialisierte Abteilungen bei der Staatsanwaltschaft eingerichtet werden.¹⁰

Nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)¹¹ sollen zumindest die Regelung über die Zuständigkeit in Jugendschutzsachen stärker an dem Schutzbedürfnis minderjähriger Opferzeugen orientiert werden. Gleichzeitig soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeit des Jugendgerichts als Jugendgericht auch für gerichtliche Untersuchungshandlungen im Ermittlungsverfahren gilt.¹² Mit den vorgesehenen Änderungen der §§ 36 und 37 des JGG soll den notwendigen Qualifikationsanforderungen in der Praxis stärkerer Nachdruck verliehen werden.¹³ Der Deutsche Juristinnenbund (DJB) begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich.¹⁴

⁶ Im Folgenden: Rule ... IStGH

⁷ Terre des Femmes, Forderungen zum Thema Häusliche Gewalt

⁸ Parteiliche Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt; Positionspapier und Forderungen des bundesweiten Kongress „Aus unserer Sicht“ von Menschen, denen als Kindern oder Jugendliche sexualisierte Gewalt angetan worden ist; Terre des Femmes, Forderungen zum Thema Häusliche Gewalt

⁹ Parteiliche Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt

¹⁰ Parteiliche Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt; Positionspapier und Forderungen des bundesweiten Kongress „Aus unserer Sicht“ von Menschen, denen als Kindern oder Jugendliche sexualisierte Gewalt angetan worden ist

¹¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 23. März 2011 (Entwurf des StORMG).

¹² § 26 Absatz 3 GVG-E; Entwurf des StORMG, S. 10

¹³ Entwurf des StORMG, S. 10

¹⁴ Stellungnahme des DJB zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 14.02.2011



Wiedergutmachung:

In Art. 79 IStGH-Statuts wird die Einführung eines **Treuhandfonds** „zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer“ verlangt. Die Aufgabe des Treuhandfonds ist es, Programme zu unterstützen, die sich mit dem Leid der Opfer befassen als Folge von Taten die unter die Gerichtsbarkeit des IStGH fallen durch körperliche und mentale Rehabilitation und materielle Unterstützung. Nach Rule 98 IStGH-Statuts erfüllt der Fonds zwei Hauptaufgaben: zum einen Entschädigungszahlungen realisieren, die vom Gericht verurteilten Personen auferlegt wurden, zum anderen den Opfern andere Mittel zu ihrer Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Nach Art. 75 Abs. 1 IStGH-Statuts soll der Gerichtshof Grundsätze für die Wiedergutmachung aufstellen, die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschließlich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitierung. Unter außergewöhnlichen Umständen kann er auch aus eigener Initiative den Umfang und das Ausmaß des Schadens, Verlustes oder Nachteils feststellen.

Auf **nationaler Ebene** ist es mit dem sog. Adhäsionsverfahren nach §§ 403 bis 406d StPO Verletzten möglich, bürgerlich-rechtliche Ersatzansprüche gegen Straftäter, die grundsätzlich in einem Zivilverfahren durchgesetzt werden können, wahlweise schon im Strafverfahren geltend zu machen.¹⁵ Damit wird Betroffenen eine weitere Klage inklusive Beweisaufnahme erspart. Kommt das Gericht allerdings zu dem Ergebnis, dass der oder die Angeklagte nicht schuldig ist oder der geltend gemachte Anspruch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, wird das Adhäsionsverfahren abgelehnt.¹⁶ Das Gericht kann zudem von einer Entscheidung absehen, wenn „sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet“, was unter anderem dann vorliegt, wenn das Adhäsionsverfahren den Prozess „erheblich verzögern würde“. ¹⁷ Außerdem kann sich das Strafgericht darauf beschränken, die Ersatzpflicht des oder der Angeklagten festzustellen und die Schadensberechnung dem Zivilgericht überlassen.¹⁸ Gegen einen ablehnenden Beschluss über einen Antrag kann mit sofortiger Beschwerde vorgegangen werden.¹⁹ Grundsätzlich hat das Adhäsionsverfahren in der deutschen Rechtspraxis keine nennenswerte Bedeutung erlangen können.²⁰

Es wird deshalb gefordert, dass in jedem Strafverfahren, das eine Straftat mit gesundheitlichen Folgen für das Opfer zum Gegenstand hat, das Aussprechen eines Schmerzensgeldes zur Regel sowie Einschränkungen dieses Grundsatzes in der Strafprozessordnung aufgehoben werden sollen.²¹

¹⁵ Meyer-Goßner, Vor § 403, Rn. 1

¹⁶ Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon aber unberührt

¹⁷ § 406(1) S. 3-5 StPO

¹⁸ Meyer-Goßner, § 406, Rn. 3

¹⁹ § 406a(1) StPO

²⁰ Meyer-Goßner, Vor § 403, Rn. 1

²¹ Claudia Kroll / Ulrike Lembke aus Dr.in iur. Ulrike Lembke, *Vis haud ingrata – die “nicht unwillkommene Gewalt“*, Die kulturellen Wurzeln sexualisierter Gewalt und ihre rechtliche Verarbeitung



EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

Literatur:

Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)
www.djb.de/Kom/K3/St11-01/

Kroll, Claudia / Lembke, Ulrike, Die kulturellen Wurzeln sexualisierter Gewalt und ihre rechtliche Verarbeitung (Vortrag anlässlich des FRI exchange No. 11, 18. April 2008), in: Dr.in iur. Ulrike Lembke, Vis haud ingrata – die “nicht unwillkommene Gewalt“, www.feministisches-studienbuch.de/download/u-lembke-sexualisierte-gewalt.pdf

Nebenklage e.V., Nebenklagemerkblatt, www.nebenklage.org/?page_id=16

Parteiliche Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt, Forderungen Ende 2010, siehe u.a. www.zartbitter.de/content/index_ger.html

Positionspapier und Forderungen des bundesweiten Kongress „Aus unserer Sicht“ von Menschen, denen als Kindern oder Jugendliche sexualisierte Gewalt angetan worden ist, 25. bis 26. September 2010 in Berlin, www.tauwetter.de/dokumente/Positionspapier%20Kongress.pdf

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), Entwurf am 23.03.2011 verabschiedet, www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_StORMG.pdf?__blob=publicationFile

Terre des Femmes, Forderungen zum Thema Häusliche Gewalt, www.terre-des-femmes.de/

Women’s Initiatives for Gender Justice, Gender 2010 report card on the International Criminal Court

Siehe auch unter www.ecchr.eu:

ECCHR Hintergrundbericht: Das Völkerstrafgesetzbuch - Überblick

ECCHR Hintergrundbericht: Verpasste Chancen – Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland

ECCHR Hintergrundbericht: ECCHR Prozessbeobachtung im FDLR Fall: Sexualisierte Kriegsgewalt vor deutschen Strafgerichten